

# Antrag

## auf Gewährung eines Baukostenzuschusses im Rahmen der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe

Antragsteller:

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Objekt:

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

---

Bestätigung der Baubehörde:

Grundstück-Nr: \_\_\_\_\_ KG: \_\_\_\_\_

Rechtskraft des Abgabenbescheides für die Aufschließungsabgabe: \_\_\_\_\_

Grund-Größe: \_\_\_\_\_ Förderung: \_\_\_\_\_

St. Andrä-Wördern, am \_\_\_\_\_  
Die Baubehörde

---

Meldebestätigung der Gemeinde:

Hauptwohnsitz seit: \_\_\_\_\_

St. Andrä-Wördern, am \_\_\_\_\_  
Die Meldebehörde

---

Bestätigung der Abgabenbuchhaltung:

Am Abgabenkonto des Antragstellers ist kein / ein Rückstand von € \_\_\_\_\_ verzeichnet.

St. Andrä-Wördern, am \_\_\_\_\_  
Für die Buchhaltung

---

Folgende Bedingungen müssen für die Gewährung erfüllt sein:

Antragsberechtigt sind nur jene Personen, welche

- a.) seitens der Gemeinde die Aufschließungsabgabe vorgeschrieben wurde (nicht deren Angehörige) und auch die Baubewilligung für das Wohnhaus erteilt wurde
- b.) keine Zahlungsrückstände haben
- c.) bei der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe mindestens seit 10 Jahren in der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern mit Hauptwohnsitz gemeldet sind
- d.) eine ordnungsgemäße Fertigstellungsmeldung abgegeben haben.

Förderung:

- bei einer Bauplatzgröße von max. 750 m<sup>2</sup> 75 % der tatsächlichen Kostensteigerung, bei einer Bauplatzgröße von 751 bis 1000 m<sup>2</sup> 50 % der tatsächlichen Kostensteigerung von 2015 auf 2019

Eine Antragstellung kann spätestens 3 Jahre nach Rechtskraft des Abgabenbescheides für die Aufschließungsabgabe erfolgen! Die Berechnung des Zuschusses erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, die Vergabe der Förderung durch den Gemeindevorstand.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Fertigstellung und Bezug des neuen Wohngebäudes, wobei eine Hauptmeldung Grundbedingung für die Antragstellung ist.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2019 in Kraft, wobei Vorschreibungen einer Aufschließungsabgabe seit 01.01.2019 anspruchsberechtigt sind.